



Büchertausch – Raum im Gemeindezentrum Hoppenrade (Foto: privat) Foto: Birgit Kaspar

Also: Wer macht mit? Wer hat Interesse? Haben Sie noch Fragen dazu? Melden Sie sich gerne, bitte unter den angegebenen Kontaktdaten.

Termine

Zentral*:

02.11.2018	19 Uhr	GZ	Darts-Einzelmeisterschaft der Gemeinde
15.11.2018	19 Uhr anschl.	GZ	Bürgerversammlung Präsentation der Chronikgruppe Hoppenrade

Langfristig*:

21.11.2018	Gemeindevertretersitzung
07.12.2018	Seniorenweihnacht

* Änderungen vorbehalten

Kontaktdaten der Gemeinde:

- Öffnungszeit: dienstags von 17 - 18 Uhr (Gemeindebüro: 038451 70370)
- Telefon: 038451 777977 (außerhalb der Sprechstunde)
- Homepage: www.hoppenrade.com
- Mail: ideenfuerhoppenrade@gmx.de

Freundliche Grüße

Birgit Kaspar



Stadt Krakow am See

Bekanntmachung der Stadt Krakow am See

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See für den Teilbereich der 1. Änderung des Bebauungsplangebietes Nr. 17 „Ferienanlage Wadehäng“

Genehmigung, Wirksamkeit

Die von der Stadtvertretung am 29.05.2018 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bescheid des Landkreises Rostock vom 10.09.2018 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung ab dem 22.10.2018 im Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See zu den Öffnungszeiten

Montag, Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht wurden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

gez. St. Lucht

Bau- und Ordnungsamtsleiterin

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wurde am 19.10.2018 im Krakower Seen-Kurier Nr. 10/2018, Jahrgang 28, veröffentlicht.

gez. St. Lucht

stellv. Leitende Verwaltungsbeamtin

Inkrafttreten der Satzung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17

„Ferienanlage Wadehäng“ der Stadt Krakow am See

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des BauGB in der aktuellen Fassung und der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung des Landes M-V in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung am 31.07.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ferienanlage Wadehäng“ in der Fassung vom 27.07.2018 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ferienanlage Wadehäng“ der Stadt Krakow am See wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 4 KV M-V am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ferienanlage Wadehäng“ mit Begründung und Umweltbericht ab dem 22.10.2018 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2 während der Öffnungszeiten

Montag, Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB benannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. St. Lucht

Bau- und Ordnungsamtsleiterin

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe des Inkrafttretens der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ferienanlage Wadehäng“ der Stadt Krakow am See wurde am 19.10.2018 im Krakower Seen-Kurier Nr. 10/2018, Jahrgang 28, veröffentlicht.

gez. St. Lucht

stellv. Leitende Verwaltungsbeamtin

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See (Teilbereich B-Plan Nr. 41 „Am Mühlenbach“ und B-Plan Nr. 21 „Stellwerkwiese“)

**hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) BauGB**

Die Stadt Krakow am See plant die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Mühlenbaches und der Stellwerkwiese für

- die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO für einen Teilbereich des derzeit dargestellten Gewerbegebietes GE 4 im Bereich der ehemaligen Spirituosenfabrik und Mechanischen Werkstatt westlich des Mühlenbaches und
- die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO für einen Teilbereich des derzeit dargestellten Gewerbegebietes GE 4 im Bereich der Stellwerkwiese östlich des Mühlenbaches.

Der Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Stadtvertretung am 24.04.2018 gefasst. Parallel wird der Bebauungsplan Nr. 41 „Am Mühlenbach“ unter Einbeziehung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Stellwerkwiese“ aufgestellt. Der Vorwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Vorwurf der zugehörigen Begründung liegen in der Zeit

vom 22.10.2018 bis zum 02.11.2018

im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2, 18292 Krakow am See zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Für die Öffentlichkeit besteht während dieser Zeit die Möglichkeit, die Planungsunterlagen einzusehen und Stellungnahmen, Hinweise bzw. Anregungen zur Planung abzugeben.

gez. St. Lucht

Leiterin Bau- und Ordnungsamt

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 10/2018 vom 19.10.2018, Jahrgang 28, veröffentlicht.

gez. St. Lucht

stellv. leitende Verwaltungsbeamtin

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Am Mühlenbach“ unter Einbeziehung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Stellwerkwiese“ der Stadt Krakow am See

**hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) BauGB**

Die Stadt Krakow am See plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Am Mühlenbach“ mit dem Ziel, Planungsrecht für die zukünftige Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich des

Mühlenbaches und eines Sondergebietes Einzelhandel im Bereich der Stellwerkwiese zu schaffen. Brachliegende, ehemals gewerblich genutzte Flächen südlich des Bahnhofsplatzes im Bereich der ehemaligen Spirituosenfabrik und der Mechanischen Werkstatt sollen einer Nachnutzung zugeführt werden.

Der Aufstellungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan wurde am 24.04.2018 durch die Stadtvertretung gefasst.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 erfolgt für diesen Teilbereich die Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Am Mühlenbach“ unter Einbeziehung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Stellwerkwiese“ sowie der Vorentwurf der Begründung und des Umweltberichtes liegen in der Zeit

vom 22.10.2018 bis zum 02.11.2018

im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2, 18292 Krakow am See zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Für die Öffentlichkeit besteht während dieser Zeit die Möglichkeit, die Planungsunterlagen einzusehen und Stellungnahmen, Hinweise bzw. Anregungen zur Planung abzugeben.

gez. St. Lucht

Leiterin Bau- und Ordnungsamt

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanes Nr. 41 „Am Mühlenbach“ unter Einbeziehung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Stellwerkwiese“ Stadt Krakow am See wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 10/2018 vom 19.10.2018, Jahrgang 28, veröffentlicht.

gez. St. Lucht

stellv. leitende Verwaltungsbeamtin

Gemeinde Dobbin-Linstow

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurbereinigungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



**Freiwilliger Landtausch „Klein Pritz - Dobbin“
Landkreise Ludwigslust-Parchim, Rostock
Gemeinden Hohen Pritz, Dobbin-Linstow**

Aktenzeichen: 5433.2-76-6301
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 25.09.2018

AUSFERTIGUNG

**Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinden
Hohen Pritz, Dobbin-Linstow**

**Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung
zur Anmeldung unbekannter Rechte**

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Klein Pritz - Dobbin“, Gemeinden Hohen Pritz, Dobbin-Linstow, Landkreise Ludwigslust-Parchim und Rostock nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet. Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke: